Bundesnetzagentur

Die künftige Regulierungspolitik der Bundesnetzagentur

Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur

10. Regulierungskonferenz des AK REGTP

Berlin, 14. Juni 2016

Vorgaben durch die Europäische Energieregulierung

Europäische Energieregulierung

- **Vertragsverletzungsverfahren** der Kommission gegen Deutschland wegen Nichtumsetzung des Dritten Binnenmarktpaketes (Strom- und Gasrichtlinie)

- Zentrale **Vorwürfe** der Kommission:

  - Nichtumsetzung mehrerer Vorschriften zum **Entflechtungsmodell** für unabhängige ÜNB (ITO)
    - Vorschriften zur Unabhängigkeit des Personals und der Führungsebene des ITO
    - Definition des vertikal integrierten Unternehmens schließt Aktivitäten außerhalb der EU aus
  - Mängel hinsichtlich der Umsetzung von **Verbraucherschutzvorschriften**

- Nichteinhaltung der Regeln über **Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde**
  - Regulierungsbehörde kann nicht völlig unabhängig Tarife und andere Vertragsbedingungen für den Netzzugang festlegen
  - Regulierungsbehörde kann nicht Sanktionen i.H.v. bis zu 10% des Jahresumsatzes verhängen

- **Weiteres Verfahren**
  - Kommission hat Deutschland Stellungnahme übersandt
  - Deutschland hat zwei Monate Zeit zur Mitteilung, welche Maßnahmen es zur Behebung des Problems ergriffen hat
  - Andernfalls Klage der Kommission beim EUGH

Novellierung der Anreizregulierungsverordnung

Ziele der ARegV-Novellierung

- Investitionsbedingungen verbessern
- Effizienzanreize und Anreize für intelligente Lösungen stärken
- Transparenz erhöhen
- Qualität aufrechterhalten

Kernpunkte ARegV-Entwurf

- Senkungspfad 3 Jahre bei 5jähriger Regulierungsperiode

- Kapitalkostenabgleich
  - Vollständige, jährliche Anpassung der Kapitalkosten
  - Ausnahme: Für Investitionen der Jahre 2008 bis 2016 findet kein Kapitalkostenabzug in der 3. Regulierungs-periode statt.

- Nicht beeinflussbare Kostenanteile
  - Stichtag für betriebliche Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen wird vom 31.12.08 auf den 31.12.16 geändert

Kernpunkte ARegV-Entwurf

- Vereinfachtes Verfahren
  - Pauschale für als dauerhaft nicht beeinflussbar geltende Kostenanteile wird auf 5% gesenkt
  - Ausnahme für vorgelagerte Netzkosten, Kosten aus vermiedenen Netzentgelten

- Netzübergänge

Zeitplan ARegV-Novelle

- 02.06.2016: Kabinettbeschluss
- 23.06.2016: Wirtschaftsausschuss des Bundesrates
- 08.07.2016: Plenarsitzung des Bundesrates

Weitere Maßnahmen zur Vorbereitung der Dritten Regulierungsperiode

Vorbereitung 3. Regulierungsperiode

- Festlegung neuer **EK-Zinssätze** Strom und Gas
  - Juli 2016: Festlegungsentwurf
  - Juli/August 2016: Konsultation
  - September 2016: Festlegung
- Festlegung **sektoraler Produktivitätsfaktor** Strom und Gas
  - derzeit Erstellung eines Gutachtens
  - Ende 2016: Konsultation erster Ergebnisse mit dem Markt
  - 2017/2018: Festlegung durch Beschlusskammer

Vorbereitung 3. Regulierungsperiode

- **Gas**
  - 2016: Durchführung Kostenprüfung
  - 2017: Effizienzvergleich und Festlegung der Erlösobergrenzen
  - 2018: Beginn der 3. Regulierungsperiode

- **Strom**
  - 2017: Durchführung Kostenprüfung
  - 2018: Effizienzvergleich und Festlegung der Erlösobergrenzen
  - 2019: Beginn der 3. Regulierungsperiode

Transparenz

Transparenz im Energiebereich

- Transparenz steht zunehmend im Fokus von Netznutzern, Verbrauchern und Presse.

- **Urteil VG Köln** vom 25.02.2016, 13K5017/13
  - Keine Grundrechtsfähigkeit eines städtischen Netzbetreibers
  - Juristische Personen in staatlicher Hand können sich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur dann berufen, wenn sie wie ein privater Dritter mit der Absicht der Gewinnerzielung am Markt auftreten
  - Dementsprechend Mehrerlösabschöpfungsbeträge keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
  - Kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Netzbetreibers wegen natürlicher Monopolstellung
  - Entscheidung ist nicht rechtskräftig

Aktivitäten der BNetzA

- Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Transparenz im Energiebereich
  - Ziel: Sowohl gebotener Transparenz als auch dem Schutz sensibler Daten soll Rechnung getragen werden.
  - Schwärzungen sollen nur noch im erforderlichen Umfang vorgenommen werden.
  - Erarbeitung konkreter Fallbeispiele für schutzwürdige Informationen und Daten
  - Erstellung eines Diskussionspapiers zur veränderten Veröffentlichungspraxis in den kommenden Wochen

- Juli/August 2016: Aufnahme von Gesprächen mit der Branche

Transparenzregelungen ARegV-Entwurf

- **Veröffentlichungspflichten (§ 31 ARegV-E)**
  - Neu von den Netzbetreibern zu veröffentlichen sind:
    - Festgelegte Erlösobergrenze
    - Aufwands- und Vergleichsparameter des Effizienzvergleichs
    - Effizienzbonus
    - Parameter und Anpassungsbeträge des Erweiterungsfaktors
    - Kapitalkostenaufschlag in Summe
    - Tatsächlich entstandene Kosten aus Investitionsmaßnahmen
    - Verzinster Saldo des Regulierungskontos sowie Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze

Digitalisierung der Energiewende

Ziele der Digitalisierung

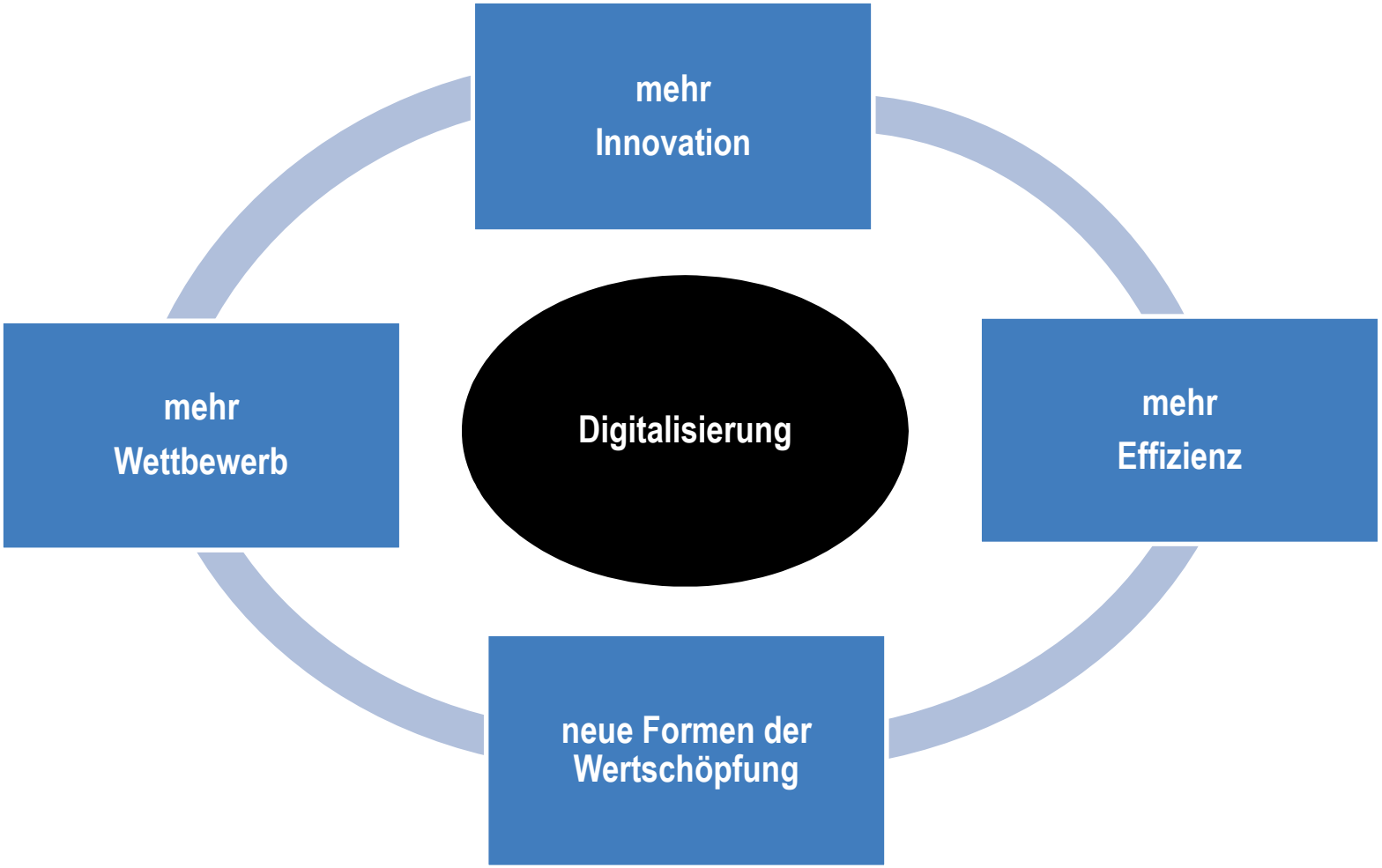

Mehrwert durch Digitalisierung

- Digitalisierung ermöglicht Stärkung des Wettbewerbs durch Erhöhung der Angebotsvielfalt in bestehenden Märkten (z.B. Regelenergie oder Intraday).
- Digitalisierung ermöglicht starke Wettbewerbsimpulse.
- Digitalisierung kann zu mehr Effizienz durch einfacheren Zugang von Marktakteuren führen, wenn dabei ein level playing field geschaffen wird.
- Digitalisierung erlaubt eine höhere Interkonnektivität. Die Vernetzung auf allen Ebenen der Wertschöpfung kann Transaktionskosten verringern. Dies trägt zu erheblichen Effizienzsteigerungen bei und reduziert gleichzeitig Markteintrittsbarrieren.

Digitalisierungsgesetz

- Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende" läuft

- Hauptinhalt des Digitalisierungsgesetzes: Neueinführung des Messstellenbetriebsgesetzes (**MsBG**)

- **Regelungsziele MsBG**:
  - Regelungen zum Betrieb von Messstellen und deren Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen
  - Vorgaben zu technischen Mindestanforderungen an den Einsatz intelligenter Messsysteme
  - Regelungen zur zulässigen Datenkommunikation zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit

Neue Aufgaben der Bundesnetzagentur

- Umfangreiche **Festlegungskompetenzen** im MsBG, etwa
  - zu technischen Mindestanforderungen und zur Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards
  - zur Sicherung einer funktionierenden und bundesweit einheitlichen Marktkommunikation

- **Missbrauchsaufsicht** der Bundesnetzagentur über grundzuständige Messstellenbetreiber

- **Berichtspflicht**: breit angelegte Evaluierung zum Messstellenbetrieb

Strommarktgesetz

Strommarktgesetz

- Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz)“ läuft

- **Ziel:** Optimierung Stromgroßhandel plus Reserve – *kein* Kapazitätsmarkt

- **Drei Bausteine:**
  - Stärkere Marktmechanismen
  - Stärkung Bilanzkreistreue
  - Zusätzliche Absicherung durch
    - Kapazitätsreserve
    - Netzreserve
    - Sicherheitsbereitschaft
    - Kontinuierliches Monitoring Versorgungssicherheit

Reservesysteme

- **Kapazitätsreserve** als Puffer für Zeiten unzureichenden Angebots trotz freier Preisbildung
- Die Kapazitätsreserve soll dabei den Strommarkt nicht verzerren

- **Netzreserve** als Zugriffsmöglichkeit für die ÜNB zur Netzstabilisierung im Engpassfall
- Netzengpässe aufgrund des regionalen Auseinanderfallens von Erzeugung und Nachfrage
- Möglicher Neubau im Rahmen der Netzreserve außerhalb des Marktgeschehens

- **Sicherheitsbereitschaft** durch Braunkohlekraftwerke als letzte Absicherung in Extremsituationen

Grundkonzept Kapazitätsreserve

- Geregelt in §13e EnWG-E und KapResV
- Absicherung des Strommarkts 2.0
- Vorhaltung von Erzeugungsanlagen außerhalb des Marktes
- Einsatz durch die ÜNB zur Sicherung der Leistungsbilanz
- Abrechnung der Einsatzkosten über unterdeckte Bilanzkreise → Anreiz zur Absicherung
- Marktrückkehrverbot für teilnehmende Anlagen
- Verknüpfung mit der Netzreserve, indem süddeutsche Anlagen eine Doppelfunktion erfüllen

Verzahnung mit der Netzreserve

- Grundidee: süddeutsche Anlagen können eine Doppelfunktion als Netz- und Kapazitätsreserve erfüllen
- Abstimmung der Beschaffungsverfahren:
  1. deutschlandweite Ausschreibung der Kapazitätsreserve, Netzreserve-Anlagen dürfen sich daran beteiligen
  2. Prüfung durch ÜNB, welche Anlagen kontrahiert wurden und ob zusätzlich weitere Netzreserve notwendig ist
  3. Beschaffung „residualer Netzreserve" wie bisher

Grundkonzept Neubau

- Geregelt in §13d Abs. 2 EnWG-E
- Neubaubedarf wird von ÜNB im Rahmen der Systemanalysen bis Ende 2016 ermittelt und von BNetzA bestätigt
- Erbringung durch Neuanlagen in Bayern und/oder Baden-Württemberg
- Neuanlagen sind Teil der Netzreserve, können aber auch als Kapazitätsreserve eingesetzt werden und senken die Ausschreibungsmenge dort entsprechend
- Beschaffung nach den Regelungen der KapResV

Grundkonzept Sicherheitsbereitschaft

- Geregelt in §13g EnWG-E
- Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele
- Acht Braunkohlekraftwerke mit einer Nettonenn-leistung von 2,7 Gigawatt werden zwischen 2016 und 2019 in Sicherheitsbereitschaft überführt, nach jeweils 4 Jahren endgültige Stilllegung
- Braunkohlekraftwerke stehen bis zur endgültigen Stilllegung ausschließlich zur Sicherheitsbereitschaft zur Verfügung
- Dient einer letzten Absicherung nach Netz- und Kapazitätsreserve sowie Notfallmaßnahmen
- Detaillierte Vergütungsregelungen für Sicherheitsbereitschaft und Stilllegung, Festsetzung der Vergütung durch BNetzA

Neue Aufgaben der Bundesnetzagentur

- Bestimmung des Umfangs und Monitoring der Kapazitätsreserve
- Umsetzung der Regelungen zur Kostenerstattung für Anlagen der Netzreserve und der Sicherheitsbereitschaft
- Festlegung der angemessenen Vergütung für Redispatch-Maßnahmen
- Festlegung bezüglich der Abrechnung der Kosten der Vorhaltung von Sekundärregelleistung
- Festlegung zur Bestimmung von Regelarbeitspreisen und Regelleistungspreisen
- Bericht zur Mindesterzeugung
- Betrieb einer nationalen Informationsplattform
- Betrieb eines Marktstammdatenregisters
- Dokumentation der Spitzenkappung

Netzübergänge

Konzessionen

- Weiterhin Unsicherheiten mit der Anwendung von § 46 EnWG

- **Gesetzesentwurf** der Bundesregierung:
  - Konkretisierung des Auskunftsanspruchs der Gemeinde gegenüber dem Inhaber des Wegenutzungsrechts
  - Zeitlich gestaffelte Rügeobliegenheiten für Unternehmen
  - Regelung zur Fortzahlung der Konzessionsabgabe
  - Vorgabe zur Bestimmung des wirtschaftlich angemessenen Netzkaufpreises
  - Belangen der örtlichen Gemeinschaft soll stärker Rechnung getragen werden

BGH zu Netzübergängen

- **BGH, Beschluss vom 06.10.2015, EnVR 18/14**

  - Kein Informationsanspruch des aufnehmenden gegen den abgebenden Netzbetreiber aus § 26 Abs. 2 ARegV; dieser Anspruch sei allein auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.

  - Auch ein übereinstimmender Antrag der Netzbetreiber entbindet die Regulierungsbehörde nicht von der Pflicht, eigenverantwortlich eine sachgerechte Aufteilung der Erlösobergrenzen zu treffen.

  - Die Zuständigkeit zur Aufteilung der Erlösobergrenze verbleibt bei der Regulierungsbehörde, die für die Bestimmung der aufzuteilenden Erlösobergrenze zuständig war.

Netzübergänge nach ARegV Novelle

- **Netzübergänge (§ 26 ARegV-E)**

  - Grundsätzlich ist ein übereinstimmender Antrag der Netzbetreiber mit einvernehmlichem Erlösanteil für das übergehende Netzteil des Netzübergangs vorzulegen.

  - Festlegung des Erlösobergrenzenanteils durch die Regulierungsbehörde des abgebenden Netzbetreibers (entsprechend BGH-Rechtsprechung)

  - Erfolgt keine Einigung der Netzbetreiber innerhalb von 6 Monaten, erfolgt eine Festlegung für das übergehende Netzteil durch die Regulierungsbehörde des abgebenden Netzbetreibers.

Netzübergänge nach ARegV Novelle

- Die Erlösobergrenze des Netzübergangs ermittelt sich aus den Kapitalkosten zzgl. eines Pauschalbetrags für die übrigen Kosten
- Maßgeblich für die Bestimmung der Kapitalkosten des Netzübergangs sind die Informationen nach § 46 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 46a EnWG
  - Technische u. wirtschaftliche Situation des betreffenden Netzgebiets, insbesondere Daten zum Anlagevermögen und Restbuchwerten
  - Festlegung durch BNetzA im Einvernehmen mit BKartA über den Umfang und die Form der Daten

- Die Bundesnetzagentur wird einen **Leitfaden** für Anträge auf Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Basis der neuen Rechtslage erstellen.

Bundesnetzagentur

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Peter Franke
Vizepräsident der Bundesnetzagentur

0228-14 4521
Peter.Franke@bnetza.de